

**Hochschulvertrag zur Änderung der
Ziel und Leistungsvereinbarung V zwischen
der Hochschule für Gesundheit und
dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ziel- und Leistungsvereinbarung V vom 17. Februar 2014 zwischen der Hochschule für Gesundheit und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWF) gilt als Hochschulvertrag fort und wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die folgende Zielvereinbarung“ durch die Wörter „den folgenden Hochschulvertrag“ ersetzt.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Dabei sehen das Land und die Hochschulen die großen gesellschaftlichen Herausforderungen in der Forschungsstrategie „Fortschritt NRW - Forschung und Innovation für nachhaltige Entwicklung“ abgebildet.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Finanzierung durch das Land

(1) Das Land NRW stellt eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung der Hochschule nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Mit den Mitteln des Haushaltes verwirklicht die Hochschule die in diesem Hochschulvertrag getroffenen Vereinbarungen. Die Hochschulvereinbarung NRW 2015 ist Bestandteil dieses Vertrages. **Das MIWF und die Hochschule streben zur langfristigen Sicherung von Lehre und Forschung in NRW eine Verlängerung oder eine Erneuerung der Hochschulvereinbarung NRW 2015 an. Innerhalb**

der Laufzeit dieses Hochschulvertrages geschlossene Hochschulvereinbarungen werden Bestandteil dieses Vertrages."

(2) Falls die dieser Vereinbarung zugrundeliegenden grundsätzlichen Annahmen zur Finanzierung der Hochschule nicht mehr zutreffen und die Hochschule dadurch gehindert ist, die Vereinbarung oder Teile der Vereinbarung zu erfüllen, werden die Vertragsschließenden zu den betreffenden Teilen der Vereinbarung neu verhandeln."

3. § 4 wird um den Absatz 3 erweitert

„(3) Studienerfolg

Der hochschulweite Studienerfolg in den Bachelor-Studiengängen wird signifikant gesteigert. Als „Studienerfolgsquote“ wird in diesem Kontext zunächst der erfolgreiche Übergang vom dritten ins fünfte Hochschulsemester angesehen, wobei ein Ausgangswert für 2012 – der Übergang der Studierenden des dritten Hochschulsemesters im WS 2011/12 in das fünfte Hochschulsemester im WS 2012/13 – und ein Zielwert für 2016 als analoger Übergang vom WS 2015/16 in das WS 2016/17 vereinbart werden. Einbezogen werden Studierende im Erst- und Zweitstudium (ohne ausländische Studierende) mit dem Abschlussziel Bachelor.

Angesichts der politischen Forderung nach einer Senkung der Abbruchquote um 20 Prozent in der laufenden Legislaturperiode (Koalitionsvertrag) wird bis zum WS 2016/17 eine Reduzierung der jeweils korrespondierenden Schwundquote (Schwundquote = 100 Prozent – Erfolgsquote) von rund 20 Prozent auf Landesebene verfolgt.

Die Berechnung der Werte erfolgt durch das MIWF.

Hochschule und Ministerium streben an, künftig gemeinsam genauere Methoden zur Beurteilung des Studienerfolgs zu entwickeln. Bei der Verbesserung des Studienerfolgs wird darauf geachtet, dass die Qualitätsansprüche an die wissenschaftliche Kompetenz der Studierenden aufrechterhalten werden und deren internationale Konkurrenzfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Hochschule kann im Rahmen der Betrachtung des Studienerfolgs auch ihre Initiativen zur Unterstützung der Studierenden im Laufe ihrer Studienbiografie darstellen."

4. In § 7 Absatz 1, 2 und 3 werden die Wörter „ZLV-Berichten" jeweils durch die Wörter „Berichten zum Hochschulvertrag" ersetzt.
5. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „dieser Zielvereinbarung" durch die Wörter „dieses Hochschulvertrags" ersetzt.
6. In § 16 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
7. In der Überschrift des Abschnitts 6 werden die Wörter „der Ziel- und Leistungsvereinbarung" durch die Wörter „des Hochschulvertrags" ersetzt.
8. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe "31. Dezember 2014" die Angabe "und 2015" ergänzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2015" durch die Angabe „31. Dezember 2016" ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt gefasst:

„Diese Ziel- und Leistungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Sie gilt als Hochschulvertrag bis zum **31. Dezember 2016 fort.**"

Dieser Hochschulvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bochum, den 07.12.2015

Hochschule für Gesundheit
Die Präsidentin

Düsseldorf, den 6.1.2016

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung des
des Landes Nordrhein-Westfalen



Prof. Dr. Anne Friedrichs



Svenja Schülze



Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

